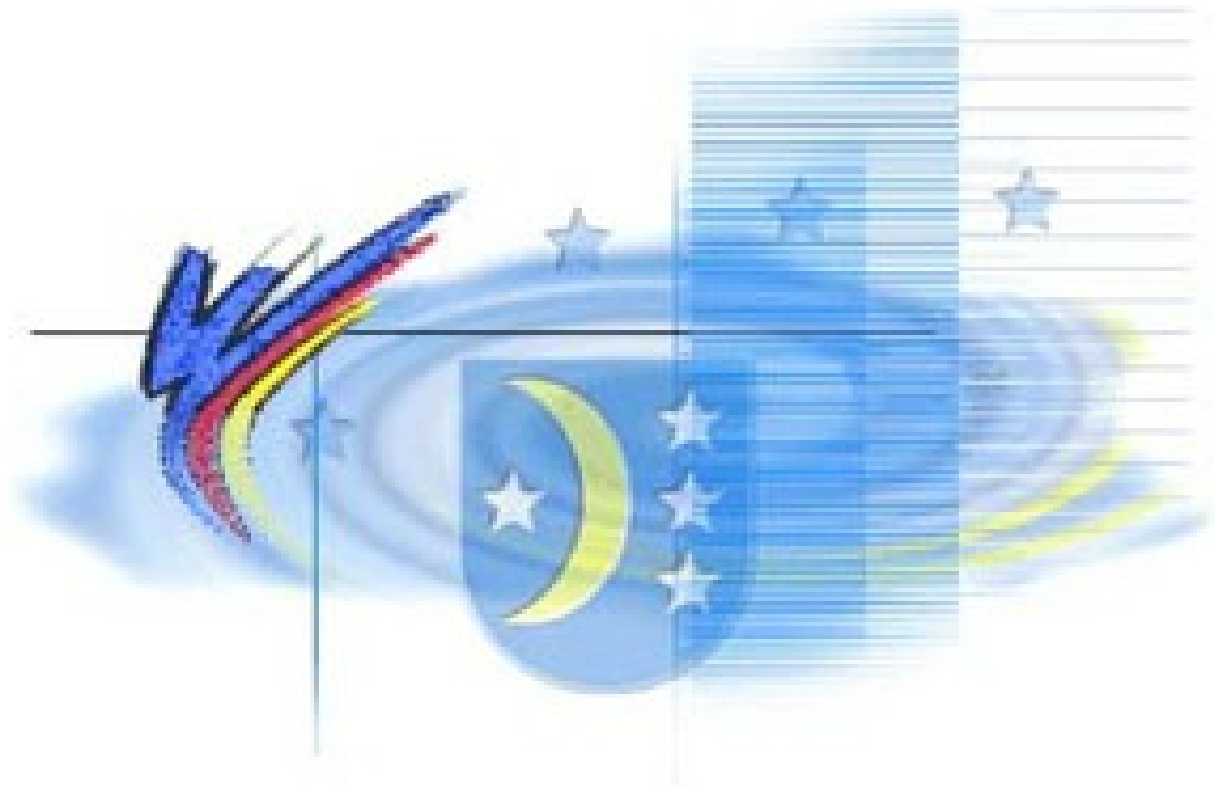


GEMEINDE WALTENSCHWIL



Reglement

über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht
von Waltenschwil

Die Ortsbürgergemeinde Waltenschwil, gestützt auf das aargauische Gesetz über das Bürgerrecht vom 29. Oktober 1940 und die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung hiezu vom 25. April 1941,

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

1. Das Ortsbürgerrecht von Waltenschwil gewährt den Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.
2. Wer Waltenschwil als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

§ 2

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen;
- b) durch Einbürgerung und Wiedereinbürgerung mit Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung

§ 3

1. In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die im Besitze des Einwohnerbürgerrechtes von Waltenschwil sind.
2. Die Aufnahme erstreckt sich auf die Ehefrau und auf die unter elterlicher Gewalt des Bewerbers stehenden Kinder.

§ 4

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

B. AUFNAHMEVERFAHREN

§ 5

Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Dieser prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Hierauf stellt er Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.

C. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINBÜRGERUNG

§ 6

Die Einbürgerung kann erfolgen

- a) bei mindestens 20jährigem Wohnsitz in Waltenschwil;
- b) bei Jugendlichen, welche während der gesamten obligatorischen Schulzeit und bis zur Volljährigkeit Wohnsitz in Waltenschwil haben;
- c) bei einer in Waltenschwil wohnhaften Witwe oder geschiedener Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war;
- d) bei besonderen Verdiensten laut § 8.

§ 7

Die Einbürgerung erfolgt unentgeltlich.

D. EHRENBÜRGERRECHT

§ 8

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Dorf Waltenschwil und seine Bewohner in hohem Masse ausserordentliche Verdienste erworben haben, das Ortsbürgerrecht ehrenhalber verleihen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 27. November 1981 genehmigt; es tritt auf 1. Januar 1982 in Kraft.

Änderung des Reglements an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 11. Mai 2009; rechtsgültig per 11. Mai 2009.

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: